

Prozesses wirken, ist ein konkreter Ausdruck der sozialistischen Demokratie. Auf diese Weise fließen die Initiativen, aber auch die Bedürfnisse der Werktätigen der einzelnen Bereiche in die Tätigkeit der Volksvertretung selbst ein.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Kommissionen sowohl mit anderen Kommissionen der eigenen Volksvertretung als auch mit den entsprechenden Kommissionen der nachgeordneten Volksvertretungen zusammen. Das erfolgt einmal in der Weise, daß Kommissionen der gleichen Volksvertretung gemeinsam bestimmte Probleme, die Erfüllung von Aufgaben und Beschlüssen in einem bzw. in mehreren Bereichen des gesellschaftlichen Lebens untersuchen. Zum anderen wirken Kommissionen der jeweils übergeordneten Volksvertretung z. B. bei Untersuchungen oder Kontrollen mit den entsprechenden Kommissionen der nachgeordneten Volksvertretungen zusammen, auf deren Territorium sie wirksam werden. Das gesetzlich geregelte Zusammenwirken von Kommissionen unterschiedlicher Leitungsebenen (§15 Abs. 5 GöV) begründet jedoch keine Pflicht und kein Recht der Anleitung der Kommissionen nachgeordneter Volksvertretungen. Die Kommissionen sind ausschließlich Organe ihrer Volksvertretung, sie können nur von dieser angeleitet werden.

Die Verantwortung für die Organisierung und Koordinierung der Tätigkeit der Kommissionen trägt der Rat. Dazu gehört, daß er mit Hilfe seines Apparates die Arbeit der Kommissionen umfassend unterstützt, daß er ihre Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse gewährleistet und die Voraussetzungen für eine wirksame Organisation ihrer Tätigkeit schafft. Der Vorsitzende des Rates ist für eine regelmäßige Information der Vorsitzenden der Kommissionen, z. B. über die Erfüllung der Beschlüsse der Volksvertretung, und für die ständige Zusammenarbeit mit ihnen verantwortlich (§ 10 Abs. 1 GöV). Die Leiter der Fachorgane des Rates sind gegenüber den Kommissionen zur Berichterstattung verpflichtet.

10.1.3.3. Die Zusammensetzung der Kommissionen

Die Kommissionen der Volksvertretungen setzen sich aus Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und Bürgern, die nicht Abgeordnete sind, zusammen. Die Abgeordneten haben das Recht und die Pflicht, soweit sie nicht Ratsmitglieder sind, in einer Kommission der Volksvertretung tätig zu sein (§17 Abs. 1 GöV). Das gleiche trifft auf die Nachfolgekandidaten zu, die entsprechend § 17 Abs. 4 GöV die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten haben, mit Ausnahme des Stimmrechts und des Rechts, Beschlußvorlagen einzubringen.

Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten werden von der jeweiligen Volksvertretung in die Kommissionen *gewählt*. Die Bürger, die nicht Abgeordnete sind, werden von der Volksvertretung in die Kommissionen *berufen*. Das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen bestimmt, bis zu welcher Höhe im Verhältnis zur Zahl der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten Bürger in die Kommissionen berufen werden können. In den Kommissionen der Bezirkstage müssen mindestens zwei Drittel, in denen der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise mindestens die Hälfte der Mitglieder Abgeordnete und Nachfolgekand-